



GEMEINDE HALLBERGMOOS

Landkreis Freising

Satzung über die Hausnummerierung der Gemeinde Hallbergmoos (Hausnummernsatzung)

Stand: 20.11.1997

Die Gemeinde Hallbergmoos, Landkreis Freising, nachfolgend jeweils kurz „Gemeinde“ genannt, erlässt gem. Art. 23 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.1978 (GVBl. S. 353), Art. 52 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (GVBl. S. 449, ber. 1982 S. 149) und § 126 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256 ber. S. 3617) zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) folgende Satzung über die Hausnummerierung in der Gemeinde.

§ 1

Jedes Gebäudegrundstück erhält in der Regel eine Hausnummer. Mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Hausnummer erhalten, wenn die darauf befindlichen Gebäude eine wirtschaftliche Einheit bilden. Von mehreren auf einem Grundstück errichteten Gebäuden kann jedes Gebäude eine eigene Hausnummer erhalten.

Die Gemeinde teilt die Hausnummer zu. Sie kann Beschaffenheit, Form und Farbe der Hausnummernschilder bestimmen. Dem Eigentümer eines Gebäudes ist schriftlich mitzuteilen, wenn ein Hausnummernschild an seinem Gebäude angebracht werden soll.

§ 2

Die Hausnummernschilder werden grundsätzlich von der Gemeinde auf Kosten der Eigentümer beschafft.

Das Hausnummernschild ist dann vom Eigentümer

- a) bei Neubauten spätestens bis zum Bezug des Gebäudes
- b) im Übrigen nach Mitteilung bzw. Aushändigung des Schildes binnen 14 Tagen anzubringen.

Kommt der Eigentümer seinen Verpflichtungen nach Abs. 1 nicht nach, so kann die Gemeinde das Erforderliche selbst veranlassen und die ihr dabei entstehenden Kosten gegenüber dem Verpflichteten durch Leistungsbescheid geltend machen.

In besonderen Fällen kann die Gemeinde auf Antrag Befreiung von den Vorschriften des § 2 Satz 1 dieser Satzung erteilen.

§ 3

Das Hausnummernschild muss in der Regel an der Straßenseite des Gebäudes an gut sichtbarer Stelle angebracht werden. Befindet sich der Hauseingang an der Straßenseite, ist es unmittelbar rechts neben der Eingangstüre in Höhe der Oberkante der Türe anzubringen. Befindet sich die Eingangstüre nicht an der Straßenseite, ist das Hausnummernschild straßenseitig an der der Eingangstüre nächstliegenden Ecke des Gebäudes anzubringen. Würde die Einfriedung eine gute Sicht von der Straße auf das am Gebäude angebracht Hausnummernschild verhindern, ist es unmittelbar rechts neben dem Haupteingang der Einfriedung zur Straße hin anzubringen.

Die Gemeinde kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit des Hausnummernschildes, geboten ist.

§ 4

Bei Änderung der bisherigen Hausnummer finden die §§ 1 bis 3 entsprechende Anwendung. Bei notwendiger Erneuerung des Hausnummernschildes tritt an die Stelle der Mitteilung nach § 1 Abs. 2 Satz 3 die Aufforderung der Gemeinde an den Eigentümer, das Hausnummernschild zu erneuern. Im Übrigen finden die §§ 1 bis 3 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass von den Kosten auch die Aufwendungen erfasst werden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erneuerung am Haus selbst erforderlich werden.

§ 5

Die dem Eigentümer nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen treffen in gleicher Weise den an dem Gebäudegrundstück dinglich Berechtigten, insbesondere den Erbbauberechtigten und den Nutznießer sowie den Eigenbesitzer nach § 872 BGB.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.